

WAS HEISST ZUGANG ZU JUSTIZ?

Dr. Erika Schläppi

Veranstaltung SKMR, 30. August 2016



WARUM „ZUGANG ZU JUSTIZ“? VERSCHIEDENE ARGUMENTATIONSLINIEN

- Ein rechtsstaatlicher Grundwert
- Eine menschenrechtliche Verpflichtung:
 - „Wirksamer Rechtsbehelf“ als Teil der Verpflichtung zu Achtung, Schutz und Förderung der Menschenrechte
 - Rechte in Verfahren als eigenständige Menschenrechte
- Eine Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung
- Ein Instrument zur Stärkung benachteiligter Gruppen („legal empowerment“)

ACCESS TO JUSTICE – ZUGANG ZU JUSTIZ

- Vielschichtige Bedeutung von „justice“
- Deutsche Übersetzung fokussiert auf Gerichtssystem, nicht auf „Gerechtigkeit“

WAS BEDEUTET „ZUGANG ZU JUSTIZ“?

- Keine allgemeingültige Definition
- Verschiedene Dimensionen
- Ungleiche Hürden für verschiedene Gruppen

ZUGANG ZU JUSTIZ IST....

- In der Umschreibung von UNDP:
- „... ability of people to seek and obtain remedy, in conformity with human rights standards“
- ... die Möglichkeit, um Rechtsschutz anzusuchen und Rechtsschutz zu erhalten, im Einklang mit menschenrechtlichen Standards“

WAS BEDEUTET „REMEDY“?

- Rechtsmittel? Rechtsbehelf? Rechtsschutz?
- Justizverfahren und verwaltungsrechtliche Verfahren?
- Verbindliches Urteil oder unverbindliche Empfehlung?
- Formelle und informelle Justizverfahren?
- Korrektes Verfahren und gerechtes Urteil?

WAS BEDEUTET „ABILITY“?

- „Awareness“: Wissen über Ansprüche und Durchsetzungsverfahren
- Selbstvertrauen als Rechtssubjekt
- Unterstützung und Beratung in casu
- Vertrauen in die Gerichte und Verfahren

„UM RECHTSSCHUTZ ANSUCHEN“

- Materiell-rechtliche Grundlage des Anliegens
- Zuständige Institution, transparente und faire Verfahren
- Zugänglichkeit :
 - Geografisch („accessible“)
 - Ökonomisch („affordable“)
 - Kulturell („adequate“)
 - Sprachlich
- Prozessbeistand und –vertretung
- Unentgeltlicher Prozessbeistand („legal aid“)

„RECHTSSCHUTZ ERHALTEN“

- Adäquate Verfahrensregeln, Logistik
- Methodische Kompetenz und Kenntnis des materiellen Rechts
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit
- Durchsetzung der Urteile/Entscheide

„IM EINKLANG MIT MENSCHENRECHTLICHEN STANDARDS“

- Gleichheit und Nichtdiskriminierung
- Recht auf wirksame Beschwerdemöglichkeit
- Recht auf ein faires Verfahren
- Spezifische Rechte im Strafverfahren und Freiheitsentzug
- Spezialvorschriften für benachteiligte Gruppen

„MENSCHENRECHTLICHE STANDARDS“: GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ

Gleichbehandlung vor den Gerichten, Verbot der Diskriminierung

- Art. 8 Abs. 1 und Art. 29 BV
- Art. 6 und 14 EMRK
- Art. 2 Abs. 1, 14, Art. 26 Pakt II

„MENSCHENRECHTLICHE STANDARDS“: ANSPRUCH AUF RECHTSBEHELFF

- **Art. 29a BV:** „Rechtsweggarantie“, Anspruch auf Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten durch gerichtliche Behörde (mit Ausnahmen)
- **Art. 13 EMRK:** Recht auf wirksame Beschwerde wegen Verletzung von Menschenrechten
- **Art. 2 Abs. 3 Pakt II:** Recht auf wirksame Beschwerde, Pflicht zur Umsetzung von Beschwerdeentscheiden

„MENSCHENRECHTLICHE STANDARDS“: FAIRES (GERICHTS-)VERFAHREN

Art. 29 BV, Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 14 Abs. 1 Pakt II:

- Verhandlung durch zuständiges, gesetzlich begründetes, unabhängiges und unparteiisches Gericht
- Faires und öffentliches Verfahren
- Urteil in angemessener Frist

„MENSCHENRECHTLICHE STANDARDS“:
RECHTE IM
STRAFVERFAHREN/FREIHEITSENTZUG

Art. 31-32 BV, Art. 5 EMRK, Art. 9 und 14 Abs. 2 Pakt II

- Verständliche Information über Anschuldigung,
- Recht auf Verteidigung und auf (unentgeltliche) Unterstützung durch Anwalt/Anwältin,
- unentgeltliche Dolmetscher/in,
- Recht auf gerichtliche Überprüfung des Urteils
- Rechte im Freiheitsentzug

MENSCHENRECHTLICHE STANDARDS FÜR BENACHTEILIGTE GRUPPEN

- **Art. 12 und 40 Kinderrechtskonvention:** Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, Behandlung minderjähriger Angeschuldigter im Strafverfahren
- **Art. 2 lit. c UNO-Konvention gegen Frauendiskriminierung CEDAW:** Schutz der gleichen Rechte der Frau durch nationale Gerichte
- **Istanbul Übereinkommen** zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- **Art. 12 und 13 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen:** diskriminierungsfreier Zugang zur Justiz
- **Art. 5 und 6 Rassendiskriminierungskonvention:** Diskriminierungsfreier Zugang zu Gerichten, wirksamer Schutz und Rechtsbehelfe gegen rassistisch diskriminierende Handlungen.
- ...

„ZUGANG ZU JUSTIZ“: EIN SYSTEM

Durchsetzung der
Entscheidung

Adäquate Entscheidung

Zugänglichkeit in casu

Information und
Vertrauen

Zuständige
Institutionen

Adäquate Verfahren

Wissen über Rechte
und Verfahren

Substantiell-rechtliche
Verankerung des
Anliegens

Zugang
zu Justiz